



## Änderungsantrag

TOP:

Vorlagen-Nummer: **V/2013/11508**Datum: 26.02.2013

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220 Verfasser: Dietmar Weihrich

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.02.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum

gemeinsamen Antrag der CDU-Stadtratsfraktion und der FDP-Fraktion zur Vorlage von personalrechtlichen Angelegenheiten im Hauptausschuss

(V/2013/11380)

## **Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) erhält folgende Fassung:

"Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Absetzung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter, der Beauftragten, der Leiter der Eigenbetriebe und aller weiteren Beamten und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 13 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind."

gez. Dietmar Weihrich Fraktionsvorsitzender

## Begründung:

Ein Änderungsbedarf bezüglich der bestehenden Regelung in § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) wird auch seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gesehen. Vorgeschlagen wird hinsichtlich der Übertragung der in § 44 Absatz 4 GO LSA benannten Personalentscheidungen auf den Oberbürgermeister eine Zuständigkeit des Hauptausschusses ab der Entgeltgruppe 13 TVöD bzw. der Besoldungsgruppe A 13 aufzunehmen. Vergleichbare Regelungen finden sich in anderen Städten und Landkreisen (z.B. Chemnitz, Magdeburg, Schwerin, Saalekreis).

Auf eine explizite Benennung der Leiter von Regiebetrieben in der Hauptsatzungsvorschrift kann verzichtet werden, da Regiebetriebe der Stadt Halle nicht existent sind.